

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUUKREIS

Niederschrift	Nr. 3
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	06.03.17
	19.30 Uhr bis 20.45 Uhr
im Rathaus in Meissenheim	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
Bürgermeister		
Alexander	Schröder	
Die Gemeinderäte		
Fred	Brandenburger	
Sabine	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	ab 20.00 Uhr
Otto	Meier	
Sven	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress-Ritter	entschuldigt
Hugo	Wingert	
Stefan	Zimmermann	
Die Ortschaftsräte		
Ralf	Kunz	
Hans Joachim	Wagner Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
Die Bezirksbeiräte		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Markus	Reith	
von der Verwaltung		
Hartmut	Schröder	
Zuhörer	3 Presse	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1 Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

2 Genehmigung des Protokolls

Gemeinderat Stefan Zimmermann spricht die Formulierung im Protokoll der letzten Sitzung unter TOP 8 „Verschiedenes“ an. Der Wortlaut des Protokolls würde nicht mit den Pachtverträgen übereinstimmen:

Die Formulierung im Protokoll vom 13.02.17 lautet: „Schutzhülsen um neugepflanzte Bäume sind teilweise beschädigt, die Hülsen werden von den Jägern bezahlt und sollten in deren Namen eingesammelt und wiederverwendet werden. Hier sollte eine einvernehmliche Lösung mit den Jägern gefunden werden.“

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3 Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 13.02.17 gefassten Beschlüsse

- Veräußerung einer Fläche im Gewerbegebiet Dreschschof

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für eine Option bis 31.07.2017 zum Kauf der Flächen von ca. 11.000-13.000 m² aus. Die Verwaltung wird beauftragt, das Büro Fischer Ing. mit der Änderung des Bebauungsplans zu beauftragen.

- Abschluss eines Ing. Vertrags zur Erschließung des Gewerbegebiets Dreschschof auf Gemarkung Kürzell

Ing. Boos hat die Planungsleistungen übernommen und der Verwaltung eine Kostenschätzung inkl. Honorarberechnung sowie den Entwurf für einen Ing. Vertrag vorgelegt. Dieser entspricht hinsichtlich der Honorarzone und den anrechenbaren Grundleistungen sowie bzgl. der Abrechnung der besonderen Leistungen den Vorgaben der HOAI.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorgelegten Entwurf für einen Ing. Vertrag zur Erschließung des Gewerbegebiets Dreschschof abzuschließen; die Verwaltung wird beauftragt, diesen zu unterzeichnen.

- Vergabe der Bauplätze im Hellersgrund B + C

Veräußerung eines Bauplatzes in Meißenheim

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf des FlStNr. ... zum Kaufpreis von ... mit einer Bauverpflichtung von 3 Jahren an

Vergabe der Bauplätze im Hellersgrund Teil C – Reservierung und Kauf

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Reservierung der Grundstücke FlStNr. ... an ... und FlStNr. ... für ... für einen Zeitraum von 3 Monaten.

Anfrage zum Erwerb von zwei Grundstücken im Baugebiet Hellersgrund C in Meißenheim **hier: Verlängerung der Kaufoption**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kaufoption der ... zum Erwerb der Grundstücke FlStNr. ... bis Juni 2017 zu den bestehenden Konditionen zu verlängern.

4 Bebauungsplan Plan "Oberrot-Süd", OT Kürzell

- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
- Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Sitzung wird Herr Brenner vom Ing. Büro Brenner Thiele begrüßt. Herr Wingert ist als Eigentümer eines unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Grundstücks und Herr Schlecht als Schwager des Eigentümers der überplanten Fläche nach § 18 GemO befangen. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen im Zuhörerraum Platz.

Der 2002 aufgestellte Bebauungsplan "Oberrot" der Gemeinde Neuried hatte im Wesentlichen den Zweck, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung des im Ortsbereich von Kürzell ansässigen und dort störenden Gewerbebetriebes Kopf, Landmaschinen in die brachgefallenen Betriebsgebäude und -flächen des ehemaligen Betonwerks Pies zu schaffen.

Der vorliegende Bebauungsplan überdeckt den Südbereich des Bebauungsplanes "Oberrot" der Gemeinde Neuried und erweitert die dort bestehende gewerbliche Fläche geringfügig (unter 25 m²) über die Gemeindegrenze hinaus auf die Gemarkung des Ortsteiles Kürzell der Gemeinde Meißenheim.

Ergänzend werden private Grünflächen für Reitsport, Pferdekoppel, Wiesen, Hausgärten und Schutzgrün auf der Gemarkung Kürzell und private Grünfläche für Hausgärten auf der Gemarkung Schutterzell ausgewiesen.

In der Sitzung vom 26.07.2010 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Stellen zu beauftragen.

Da der Bebauungsplan sich über 2 Gemeindegebiete erstreckt, wird er als in sich selbständiger Bebauungsplan neu aufgestellt.

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich angrenzend an den vorhandenen Betrieb und überlagert den zugehörigen Bebauungsplan „Oberrot“ in einer kleinen Teilfläche. Es liegt beidseits der Gemarkungsgrenze von Neuried und Kürzell in ca. 440 m Entfernung zur Ortslage Schutterzell und in ca. 1.020 m Entfernung zur Ortslage Kürzell. Es erstreckt sich zwischen Unditz im Südosten und der Kreisstraße K 5367 im Nordosten in einer Länge von ca. 187 m und einer Tiefe in Querrichtung von 45 m bis 59 m.

Die Erschließung erfolgt aus dem Betriebsgelände heraus über die Kreisstraße. Das Gelände ist weitgehend eben und in Form von Hausgärten, Wiese, Koppel und Reitplatz mit Pferdestall genutzt. Die vorherige Nutzung war im Wesentlichen Hausgarten und Grünland.

Die Abgrenzung und die vorgesehene Nutzung des Bebauungsplanes entsprechend den Ausweisungen der Flächennutzungspläne sowohl der Gemeinde Neuried wie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt bzw. mit diesem identisch.

Der Bebauungsplan soll gegebenenfalls die rechtliche Grundlage bilden für die Grenzregelung, Bebauung, Ausgleichsmaßnahmen und Festlegung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von §1a BauGB auch außerhalb des Planbereiches.

Der Ortschaftsrat hat vorberaten und schlägt dem Gemeinderat die Beschlussfassung vor.

Gemeinderat Otto Meier erläutert, dass der Verursacher die Gesamtkosten in Höhe von ca. 35.000 € zu tragen hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes "Oberrot-Süd" aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

5 Vorstellung versch. Varianten zur Erneuerung der Fußgängerbrücke über den Mühlbach im Hellersgrund

Ing. Boos stellte hat dem Bezirksbeirat in der Sitzung am 06. Februar 2017 verschiedene Varianten zur Erneuerung der Fußgängerbrücke über den Mühlbach im Bereich Hellersgrund vorgestellt:

Variante 1: Stahlbrücke mit Holz- oder Gitter Belag

- Kosten ca. 65.000 € (+3.000 € bei Gitterausführung) hier: Mehrkosten bei Überhöhung
- Mehrkosten bei Ausführung als Radwegbrücke ca. ca. 10.000 €
- Gesamtpreis Fuß- und Radwegbrücke incl. MwSt. 75.000 €

Variante 2: Trogbrücke Aluminium geschweißt mit Kunstharzbelag

- Kosten ca. 66.000 € (+3.000 € bei Gitterausführung)
- Mehrkosten bei Ausführung als Radwegbrücke ca. 5.000 €
- Gesamtpreis Fuß- und Radwegbrücke incl. MwSt. 71.000 €

Variante 3: Trogbrücke aus Aluminium geschraubt (wie Kürzell)

- Kosten ca. 72.000 € (+3.000 € bei Gitterausführung) hier: Mehrkosten bei Überhöhung
- Mehrkosten bei Ausführung als Radwegbrücke ca. 7.000 €
- Gesamtpreis Fuß- und Radwegbrücke incl. MwSt. 79.000 €

Der Bezirksbeirat hat in dieser Angelegenheit vorberaten. Im Haushaltsplan sind für die Erneuerung der Brücke 55.000 € veranschlagt. Der Bezirksbeirat befürwortet eine Ausführung mit Belag und Geländer aus Holz. Die Breite sollte für Radfahrer zugelassen sein.

um 20.00 Uhr erscheint Gemeinderat Christian Maurer zur Sitzung

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Herstellung einer Brücke entsprechend Variante 1 als Stahlbrücke mit Holzbelag aus geriffelten Bohlen und Geländer mit Holzbeplankung in Radwegbreite ohne Überhöhung.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Arbeiten auszuschreiben und den Auftrag an die günstigste Bieterfirma zu vergeben.

6 Gründung der „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“; Abschluss des Konsortialvertrages mit dem Ortenaukreis

Eine flächendeckend leistungsstarke und nachhaltige Telekommunikationsinfrastruktur ist die Grundlage für eine moderne Informationsgesellschaft. Eine gute informationstechnische Anbindung ist ein wichtiger Faktor sowohl für die Wirtschaftskraft einer Region als auch für die Lebensqualität ihrer Einwohner.

Gegenwärtig besteht im Ortenaukreis eine solche Telekommunikationsinfrastruktur nicht. Der Landkreis ist in weiten Bereichen mit breitbandigen Informationsdienstleistungen unterversorgt. Eine Markterkundung hat ergeben, dass kein privates Telekommunikationsunternehmen in absehbarer Zeit einen hinreichenden Breitbandausbau im Kreisgebiet plant.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Landkreis sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Wahrnehmung ihrer kommunalen Infrastrukturverantwortung zum Ziel gesetzt, in den unterversorgten Bereichen des Kreisgebiets ein nachhaltiges sowie zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) zu errichten und dessen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten. Hierzu gründen sie eine gemeinsame Breitbandgesellschaft in der Form einer Einheitsgesellschaft mit der Firma „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ – kurz: KG.

1. Aufgabe der KG

Öffentliche Aufgabe der KG ist es, zu gewährleisten, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologieneutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird.

2. Aufgabenerfüllung und Finanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die KG und ihre Kommanditisten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und jederzeit Alternativen prüfen. Der jeweils in Betracht kommende Förderrahmen soll zugunsten der KG und ihrer Gesellschafter optimal ausgeschöpft werden.

3. Kommunales Unternehmen

Die KG ist ein Unternehmen, das ausschließlich dem Landkreis sowie kreisangehörigen Gemeinden und Städten gehört – somit vollständig in kommunaler Hand ist.

4. Gründung, Verfassung und Geschäftsmodell

Der Ortenaukreis gründet gemeinsam mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Kommanditisten – Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die nicht persönlich haften – die „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“.

Die Verwaltungs-GmbH fungiert als Geschäftsführerin der KG und handelt für diese im Rechtsverkehr nach außen. Sie ist die einzige Gesellschafterin in der KG, die persönlich haftet – sog. Komplementärin. Da die Verwaltungs-GmbH jedoch vollständig im Eigentum der KG steht, bestimmen ausschließlich die Gemeinden und der Landkreis das Geschehen sowohl in der Verwaltungs-GmbH als auch in der KG.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologieneutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird. Dabei wird langfristig ein flächendeckender Ausbau einer FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertigen Infrastruktur angestrebt. Die Gesellschaft wird insbesondere die gängigen Fördermodelle – Betreibermodell und/oder das Modell zur Förderung bestehender Wirtschaftlichkeitslücken – zur Anwendung bringen:

Um die Kosten für die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen maximal zu senken, wird die Gesellschaft den jeweils bestehenden Förderrahmen, insbesondere des Bundes und des Landes, bestmöglich ausschöpfen. Sollte aus förderrechtlichen Gründen jedoch eine direkte Förderung der KG ausscheiden – wie derzeit in der Förderpraxis des Landes – werden die Förderbescheide an die einzelnen Kommunen gerichtet, welche die Förderung dann an die KG weiterleiten:

Als Gesellschafter der KG werden die Kommunen ihre jeweiligen Festkapitalanteile („FK“) in die KG leisten. Dazu kommen Einlagen zum Ausgleich der nach Abzug der netzbezogenen Einnahmen noch verbleibenden netzbezogenen Kosten. Soweit in der KG Aufwand entsteht, der weder dem Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) noch einem der Accessnetze (Verteiler- und Kundennetz auf Ortsebene) zuzuordnen ist, wird dieser grundsätzlich durch die jährliche Einlage der Gesellschafter zur allgemeinen Kostendeckung finanziert:

Um sowohl die Finanzierung als auch die sonstige materielle Unterstützung der KG durch den Kreis sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beihilfenrechtlich abzusichern, beantragt die KG bei jeder Kommune den Erlass eines entsprechenden Betrauungsaktes. Der konkret zu beantragende Betrauungsakt ist dem Konsortialvertrag als dessen Anlage 3 beigefügt und in § 4 des Konsortialvertrages verankert.

Grundsätzlich kommen für die KG zwei Wege in Betracht, um ein kreisweites NGA-Netz zu errichten: Die KG kann die Anlagen und Leitungen selbst errichten oder bereits bestehende Infrastruktur pachten.

Die KG wird das kreisweite NGA-Netz aber nicht selbst betreiben, sondern dieses Netz an ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) verpachten. Dasjenige oder diejenigen TK-Unternehmen müssen dann das kreisweite NGA-Netz für die Dauer des Pachtvertrages eigenständig, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben:

Der TK-Netzbetreiber, der das kreisweite NGA-Netz gepachtet hat, wird die Einwohner und Gewerbebetriebe mit TK-Dienstleistungsangeboten versorgen. Insoweit verfügt der TK-Netzbetreiber aber über kein Monopol. Vielmehr hat der TK-Netzbetreiber auch TK-Dienstleistungsangebote dritter, mit ihm in Konkurrenz stehender TK-Unternehmen über das von ihm betriebene Netz zu den Endkunden zu transportieren.

Entsprechend den derzeitigen Vorgaben der Bundesförderung ist die Darstellung schließlich um das Modell der Wirtschaftlichkeitslückenförderung zu ergänzen:

5. Beihilfenrechtliche Zulässigkeit – Betrauungsakt

Die Kommunen, die zugleich Kommanditistinnen der KG sind, gewähren der KG zum Ausbau insbesondere der örtlichen Accessnetze Ausgleichsleistungen – und zwar insbesondere durch:

die vergünstigte oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von Sachen und Rechten, die zur Errichtung und zum Betrieb eines kreisweiten NGA-Breitbandnetzes genutzt werden können, die Gewährung von Zuschüssen an die KG für Investitionen, für die Anpachtung von TK-Infrastruktur oder zur Finanzierung von Zuschüssen an TK-Unternehmen zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken, die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten zur Absicherung von Darlehen der KG und die Leistung einer jährlichen Einlage zur Deckung aller Kosten, die keine Netzkosten sind.

Diese materielle Unterstützung der KG ist grundsätzlich als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Die Unterstützungsleistungen werden aus Mitteln der Gemeinden und Städte sowie des Landkreises, mithin aus staatlichen Mitteln, finanziert. Der KG erwächst durch die Annahme der Unterstützungsleistungen ein wirtschaftlicher Vorteil.

Dieser Vorteil ist selektiv, da die Leistungen für die KG bestimmt sind. Schließlich sind die Unterstützungsleistungen geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Unterstützungsleistungen stellen jedoch dann keine, die Annahme einer Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV begründende Begünstigung dar, wenn sie lediglich die notwendigen Zusatzkosten ausgleichen, die der KG durch die Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) entstehen. Dann ist das geförderte Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen nicht besser gestellt.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die KG aber tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein. Dies wird durch den Erlass der Betrauungsakte durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den Landkreis gegenüber der KG erreicht.

Das Vertragspaket

Im Einzelnen geregelt werden die oben unter B. dargestellten Inhalte im Konsortialvertrag und den diesem beigefügten besonderen Verträgen (Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs-GmbH, Gesellschaftsvertrag der KG und Betrauungsakt).

Vergleichbar einer Klammer umschließt der Konsortialvertrag die übrigen Verträge. Im Konsortialvertrag werden zunächst die Gründung der Gesellschaft umrissen, die Aufgabe der Gesellschaft benannt, die Kostentragung und die Grundzüge der Finanzierung geregelt sowie die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Schließlich enthält der Konsortialvertrag auch Regelungen für die Fälle, dass weitere Gemeinden oder Städte erst in der Zukunft Gesellschafterinnen werden, Gemeinden oder Städte aus der Gesellschaft ausscheiden oder über ihre Anteile an der Gesellschaft verfügen wollen.

Der Gemeinderat stimmt bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme dem Abschluss des Konsortialvertrages zwischen dem Ortenaukreis und der Gemeinde Meißenheim sowie der Gründung der „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ zu und beschließt den Betrauungsakt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in den Vertragsentwürfen sowie in dem Betrauungsakt gegebenenfalls noch auftretende Unstimmigkeiten vor Abschluss der Verträge und vor Erlass des Betrauungsaktes in Abstimmung mit den anderen Beteiligten zu beseitigen.

Soweit es sich hierbei um ausschließlich redaktionelle oder inhaltliche Veränderungen ohne erhebliche Bedeutung oder Modifikationen infolge steuerrechtlicher Erwägungen handelt, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates.

7 Vereinbarung über die Verdichtung der Linie 106 zwischen Meißenheim, Schwanau und Lahr

Am 13.10.01 haben der Ortenaukreis, die Stadt Lahr sowie die Gemeinden Schwanau und Meißenheim mit der SWEG die Vereinbarung zur Verdichtung der Linie 106 zwischen Meißenheim und Lahr geschlossen. Gegenstand war die Einrichtung eines Stundentakts für den Busverkehr.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 04.04.16 eine Stellungnahme zum Nahverkehrsplan 2016 des Ortenaukreises abgegeben. Inhalt war u.a. die Linienbündelung Lahr Umland inkl. og. Linie 106 sowie die Abstimmung der grenzüberschreitenden Verbindungen Richtung Erstein. Mit Schreiben vom 31.10.16 wurde die Gemeinde zur geplanten Wiedererteilung der Genehmigung für den Linienverkehr u.a. der Linie 106 angehört und um gutachterliche Stellungnahme gebeten.

Mit dem Nahverkehrsplan 2016 sowie der genannten Linienbündelung hat der Ortenaukreis die Grundlage für den ÖPNV neu definiert und steigt als Vertragspartner aus der Vereinbarung vom 13.10.01 aus. Diese kann mit Wirkung zum 12.10.17 gekündigt werden. Die restlichen Beteiligten, das sind die Stadt Lahr sowie die Gemeinden Schwanau und Meißenheim können eine neue Vereinbarung zur Verdichtung der Linie 106 abschließen.

Der Entwurf für die neue Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Dieser beinhaltet in den wesentlichen Punkten die gleichen Regelungen. Die Linie 106 wird durch SWEG zu den bisherigen Konditionen für die Gemeinden weiter betrieben. Insbesondere werden keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde Meißenheim entstehen.

Die Vereinbarung soll zum 13.10.17 in Kraft treten, die Laufzeit der Vereinbarung soll entgegen dem Entwurf unter § 6 bis 12.10.2025 gelten. Eine Kündigungsmöglichkeit soll für besonders wichtige Gründe vereinbart werden.

Gemeinderat Hans Spengler bedauert den Ausstieg des Landratsamts Ortenaukreis.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kündigung der Vereinbarung über die Verdichtung der Linie 106 zwischen Meißenheim – Schwanau und Lahr vom 13.10.01 und beauftragt die Verwaltung, die Vereinbarung über die Verdichtung der Linie 106 mit Wirkung vom 13.10.17 abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, von der SWEG eine Rentabilitätsberechnung zu verlangen und ggf. über die Höhe des Beitrags der Gemeinde zu den nicht gedeckten Aufwendungen mit SWEG zu beraten.

8 Verschiedenes

Bürgermeister A. Schröder weist auf die Veranstaltung „Geschichte am Stammtisch“ am 10.03.17 um 19.00 Uhr im Eventhaus „Sonne“ in Meißenheim hin.

9 Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Gemeinderat	
Gemeinderat	